

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
 Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Prüfbescheinigung nach SÜwVO Abwasser- sieben Sachen sind verordnet!

Abwasserbetriebe berichten öfter über mangelhafte SÜwVO-Bescheinigungen. Dabei sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Qualität der Überwachung privater Abwasserleitungen in der neuen SÜwVO Abwasser jetzt geregelt. Grundstückseigentümer können Qualität bei dem Sachkundigen einfordern, wenn sie die Anforderungen kennen.

Checkliste

“Mindestanforderungen an die SÜwVO-Prüfbescheinigung“ (gemäß § 9 SÜwVO Abwasser NRW)

Die Prüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu bescheinigen und mit Anlagen zu dokumentieren.

Der Sachkundige muss dem Grundstückseigentümer hierzu liefern:

1. **Bescheinigung nach Anlage 2 der SÜwVO Abwasser** über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte.

2. **Notwendige Anlagen zu der o.a. Bescheinigung**

- a. Bestandsplan/Lageplanskizze
- b. Fotodokumentation der Örtlichkeit

bei optischer Prüfung muss vorliegen:

- c. CD/DVD mit den Befahrungsvideos
- d. Haltungs-/Schachtberichte
- e. Bilddokumentation festgestellter Schäden

falls Prüfung mit Luft oder Wasser muss zusätzlich vorliegen:

- f. Prüfprotokolle Luft oder Wasser

